

Die Regierung
des Kantons Graubünden

La regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom

22. April 2014

Mitgeteilt den

24. April 2014

Protokoll Nr.

359

Region Engiadina Bassa

Regionaler Richtplan „Arbeitsplatzgebiete / Gewerbe“

Die **Region Engiadina Bassa** verabschiedete an der Regionalversammlung vom 13. Februar 2014 den regionalen Richtplan **Arbeitsplatzgebiete / Gewerbe**. Mit Schreiben vom 19. Februar 2014 reichte die Region diesen regionalen Richtplan zur Genehmigung durch die Regierung ein.

Der zu genehmigende regionale Richtplan umfasst die folgenden Dokumente:

- Richtplantext mit den darin integrierten Erläuterungen (die Beschlussinhalte sind wie üblich mit einem grauen Raster gekennzeichnet)
- Richtplankarte 1:100 000 mit den Richtplanobjekten
- Richtplankarten Valsot Plan da Muglin, Sent Chanals, Scuol Sot Ruinas und Zemez, Situationspläne 1:5000 (Auszüge)
- Anhänge 1 – 3 (Variantenvergleich für Standorte in der Subregion Sent – Guarda, Vorprüfungsbericht des Kantons, Einwendungen während der öffentlichen Auflage)

Die Vorlage ist Bestandteil des regionalen Richtplans Engiadina Bassa im Sinne von Art. 17 und 18 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) vom 6. Dezember 2004 und Art. 11 der kantonalen Raumplanungsverordnung (KRVO) vom 24. Mai 2005. Sie ersetzt und ergänzt die entsprechenden Bestandteile des bisher rechtskräftigen regionalen Richtplans.

1. Formelles

1.1 Verfahren

Das Verfahren zum Erlass des regionalen Richtplanes richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Raumplanungsgesetzgebung (KRG und KRVO) sowie den einschlägigen Bestimmungen des Regionalverbandes. Die einzelnen Schritte des Planungsablaufs und der dabei erfolgten Information / Mitwirkung (kantonale Vorprüfung 30. September 2013; öffentliche Auflage mit Publikation im Kantonsamtsblatt vom 19. Dezember 2013 bis 20. Januar 2014; Behandlung der eingegangenen Anträge; Beschlussfassung am 13. Februar 2014) sind in den Richtplanunterlagen dokumentiert.

Die erforderliche Koordination der Entscheide zwischen den involvierten Ebenen und Sachbereichen ist im Rahmen der gängigen Verfahren sichergestellt.

Somit steht unter dem Aspekt des Verfahrens einer Genehmigung nichts entgegen.

1.2 Bezug zum kantonalen Richtplan

Die Richtplanung Graubünden ist eine Verbundaufgabe zwischen Kanton und Region. Der kantonale Richtplan enthält die generellen Leitüberlegungen (Zielsetzungen und strategische Schwerpunkte), die für den ganzen Kanton gelten. Im Sinne der Verbundaufgabe Richtplanung sind darin den Regionen wichtige Verantwortungsbereiche zur regionalen Konkretisierung zugeordnet.

Gemäss den Zielsetzungen des kantonalen Richtplans werden mit der Bezeichnung der wichtigsten Gebiete für die Wirtschaft sowie deren aktiver Förderung durch Kanton, Regionalverbände und Gemeinden die geeignetsten Standorte für die wirtschaftliche Entwicklung und die Versorgung genutzt. Aufgrund von Entwicklungsvorstellungen und in Übereinstimmung mit den bezeichneten Zentrums- und Kerngebieten und Arbeitsplatzgebieten im kantonalen Richtplan können die Regionalverbände weitere Gebiete für überkommunale Dienstleistungen und Gewerbenutzungen bezeichnen. Diese im kantonalen Richtplan festgelegten Umsetzungsaufträge an die Region werden im vorliegenden regionalen Richtplan umgesetzt.

1.3 Bezug zur Bundesgesetzgebung (Revision RPG 1)

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens muss sichergestellt sein, dass die Inhalte des regionalen Richtplans – nebst den Aufträgen aus der kantonalen Richtplanung – den aktuellen Rahmenbedingungen aus der übergeordneten Gesetzgebung nicht widersprechen. Mit einzubeziehen sind somit die aktuellen Entwicklungen auf eidgenössischer Ebene.

Am 3. März 2013 hat das Schweizer Stimmvolk die als Gegenvorschlag zur Landschaftsinitiative entstandene Teilrevision des Bundesgesetzes über die Raumplanung angenommen. Die Revision (RPG 1) beinhaltet insbesondere:

- neue Vorschriften zur Bauzonengrösse, zur Verfügbarkeit von Bauland (Art.15) sowie zu einer obligatorischen Planungsmehrwertabschöpfung (Art. 5).
- Das Erfordernis eines kantonalen Richtplans im Bereich Siedlung nach den neuen Vorgaben des Bundes (Art. 8a).
- Die Übergangsbestimmungen in Art. 38a regeln, was im Zeitraum zwischen der Inkraftsetzung von RPG 1 bis zum Vorliegen eines vom Bundesrat genehmigten kantonalen Siedlungsrichtplans möglich ist. In diesem Zeitraum darf die Fläche der rechtskräftigen Bauzone insgesamt nicht vergrössert werden. Will eine Gemeinde Einzonungen vornehmen, so sind flächengleiche Kompensationen von Bauzonen nötig, entweder in derselben Gemeinde oder in einer anderen.

Die Revision RPG 1 ist zwischenzeitlich durch eine Anpassung der eidgenössischen Raumplanungsverordnung RPV, Technische Richtlinien Bauzonen (TRB) und eine Ergänzung des Leitfadens für die kantonale Richtplanung konkretisiert worden. Sie wird am 1. Mai 2014 in Kraft treten.

RPG 1 wird direkte Auswirkungen auf die Umsetzung der richtplanerischen Festlegungen in den Nutzungsplanungen der Gemeinde haben und wird absehbar eine Überarbeitung des kantonalen Richtplans im Bereich Siedlung auslösen. Zusammenfassend ergibt sich, dass der vorliegende regionale Richtplan nur unter Vorbehalt der Übereinstimmung mit dem übergeordneten Bundesrecht genehmigt werden kann. Im Hinblick auf die Umsetzung ist explizit auf die ab 1. Mai 2014 mit dem Inkrafttreten von RPG 1 veränderten Rahmenbedingungen hinzuweisen. Im Lichte der neuen Bestimmungen des Bundes und in Abstimmung mit dem zu überarbeitenden kanto-

nenen Richtplan im Bereich Siedlung wird der vorliegende regionale Richtplan konzeptionell weiterentwickelt werden müssen.

2. Materielle Beurteilung und Erwägungen

2.1 Generelles zum Inhalt und zum Vorgehen

Erste Grundlagen in Bezug auf Arbeitsplatzgebiete von regionaler Bedeutung sind im regionalen Richtplan 1999, bei der Erarbeitung des regionalen Raumprofils sowie im Entwurf eines regionalen Siedlungsentwicklungskonzepts geschaffen worden. Da der Abschluss des regionalen Richtplanplans Siedlung zurückgestellt werden musste, im Themenbereich der Gewerbezone jedoch dringender Handlungsbedarf besteht, wurde der regionale Richtplan „wichtige Gebiete für die Wirtschaft – Arbeitsplatzgebiete / Gewerbe“ vorgezogen bearbeitet und abgeschlossen. Dieses Vorgehen ist mit dem Amt für Raumentwicklung abgestimmt.

2.2 Regionales Konzept, Leitüberlegungen und Verantwortungsbereiche

Der vorliegende regionale Richtplan gliedert die Region bezüglich der Gewerbegebiete in vier Subregionen. In den einzelnen Subregionen werden Gewerbegebiete von regionaler / überkommunaler Bedeutung festgelegt.

Die mit einer Betrachtung in separaten vier Subregionen implizierte Folgerung, dass aufgrund der besonderen räumlichen Gegebenheiten die Arbeitsplatzgebiete in der Engiadina Bassa dezentral angeordnet werden müssten, würde allerdings den kantonalen Strategien und Grundsätzen widersprechen und kann nicht als zweckmässig beurteilt werden. Vielmehr muss der regionale Richtplan ein sinnvolles Zusammenspiel von regionalen und (weitestgehend bestehenden) lokalen Standorten entwickeln. Insofern ist dieses Konzept des regionalen Richtplans aus kantonaler Sicht wie folgt zu differenzieren und weiterzuentwickeln:

Erste Priorität für regionale Standorte sind das regionale Zentrum Scuol sowie das regionale Nebenzentrum Zernez (Standorte mit grösseren Flächen und Gleisanschluss). Insbesondere der Arbeitsstandort Scuol wird (auch im Zusammenhang mit RPG 1) als Entwicklungsstandort zu konzipieren und weiterzuentwickeln sein. Ergänzend dazu sind im regionalen Richtplan subregionale Standorte (Valsot) und Standorte für besondere Zwecke (Scuol Sot Ruinas) zweckmässig.

In den Verantwortungsbereichen legt der regionale Richtplan nur gerade fest, dass die Gemeinden die im RRIP bezeichneten „Gewerbezone“ in ihren Nutzungsplänen festlegen sollen. Um die angestrebte Wirkung zu erzielen, kann dies für regionale Standorte in Zukunft nicht genügen. Zur gezielten Entwicklung der Standorte sind die spezifischen Funktionen, Qualitäten und Zielsetzungen für die einzelnen Gebiete als Leitüberlegungen zu konkretisieren. Zudem kommt auch der Region selbst mit dem Regionalentwickler eine wichtige Aufgabe zu, die sie für eine gezielte Inwertsetzung der Standorte aktiv definieren und wahrnehmen muss. Die Regierung empfiehlt der Region, die Verantwortungsbereiche bei der Weiterentwicklung des regionalen Richtplans in diesem Sinne zu ergänzen und zu konkretisieren.

2.3 Objekte

Der regionale Richtplan umfasst folgende Objekte:

- Ge-05 Gewerbegebiet Gemeinde Zernez (Erweiterung, Festsetzung)
- Ge-03 Plan da Mugin, Gemeinde Valsot (Erweiterung, Festsetzung)
- Ge-SR Gewerbegebiet Sot Ruinas, Gemeinde Scuol (neu, Festsetzung)
- Ge-04 Gewerbegebiet Chanals, Gemeinde Sent (Neu, Vororientierung)

2.3.1 Ge-05 Gewerbegebiet Gemeinde Zernez (Erweiterung, Festsetzung)

Die im Richtplan als Festsetzung aufgenommene Erweiterung des bestehenden Standortes in Zernez (ca. 1.55 ha) ist aus konzeptioneller Sicht zweckmässig. Die Festsetzung ist stufengerecht koordiniert mit der entsprechenden Revision der Nutzungsplanung.

2.3.2 Ge-03 Gewerbezone Ramosch Plan da Mugin, Gemeinde Valsot (Erweiterung, Festsetzung)

Aus konzeptioneller Sicht steht der Festsetzung dieser Erweiterung (ca. 1.1 ha) als subregionaler Standort nichts entgegen. Die Festsetzung ist auch hier stufengerecht koordiniert mit der entsprechenden Revision der Nutzungsplanung.

2.3.3 Ge-SR Gewerbegebiet Sot Ruinas, Gemeinde Scuol (neu, Festsetzung)

In Sot Ruinas ist die Schaffung eines neuen Gewerbegebietes (ca. 1.85 ha) mit einem spezifischen Nutzungszweck (flächen- und emissionsträchtige Betriebe wie Werkhöfe und Abfallsammelanlagen) als Festsetzung im Richtplan aufgenommen.

Das Bedürfnis für eine Verlagerung und Konzentration der entsprechenden Betriebe ist nachvollziehbar gegeben. Ebenso ist die Eignung des Standortes aufgrund der vorhandenen Unterlagen und Stellungnahmen nicht grundsätzlich in Frage gestellt. Der Festsetzung steht somit nichts entgegen. Bei der Umsetzung auf Stufe Nutzungsplanung ist jedoch auf die generellen Ausführungen in Bezug auf RPG 1 zu verweisen.

2.3.4 Ge-04 Gewerbegebiet Chanals, Gemeinde Sent (neu, Vororientierung)

Wie in den Richtplanunterlagen dargelegt ist, geht die Region davon aus, dass im Einzugsbereich von Scuol bzw. der Subregion der heutigen Gemeinden Sent – Guarda ein Bedürfnis für ein grösseres Gewerbegebiet von mindestens 4 ha besteht. Als Standort dafür hat die Region das Gebiet Chanals als Vororientierung vorgesehen.

Aufgrund der Vorprüfung, in der aus kantonaler Sicht festgestellt werden musste, dass sowohl aus raumplanerischen Gründen wie auch aufgrund der Stellungnahmen diverser kantonaler Fachstellen dieser Standort als nicht geeignet zu beurteilen ist, hat sich die Region richtigerweise entschieden, den Standort als Vororientierung einzustufen. Gemäss Ziffer 5.C. wird der Standort im Rahmen des regionalen Richtplans geprüft, und die Region wird dazu eine vertiefte Diskussion führen, dies nach Vorliegen des kantonalen Raumkonzepts und des aufgrund von RPG 1 überarbeiteten kantonalen Richtplans im Bereich Siedlung. Unter diesen Voraussetzungen und mit dem Hinweis, dass in einer vertieften Standortevaluation insbesondere auch Standorte im bzw. angrenzend an das Siedlungsgebiet von Scuol (Konzentration auf die Optimierung und Erweiterung bestehender Areale anstelle von isolierten neuen Gebieten) detaillierter zu prüfen sein werden, kann die Vororientierung genehmigt werden.

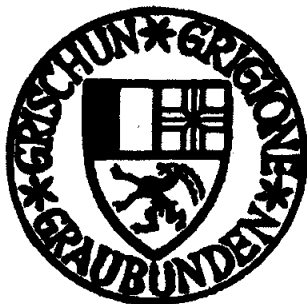
Gestützt auf Art. 18 Abs. 3 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Der vom Regionalverband **Region Engiadina Bassa** am 13. Februar 2014 beschlossene regionale Richtplan **Arbeitsplatzgebiete / Gewerbe** wird im Sinne

der Erwägungen mit folgenden Vorbehalten genehmigt und für die Behörden des Kantons als verbindlich erklärt:

- a. Die Genehmigung erfolgt unter Vorbehalt der Auswirkungen der kürzlich erfolgten Rechtsänderungen auf Bundesebene. Im Hinblick auf die Umsetzung ist daher explizit auf die am 1. Mai 2014 in Kraft tretende Revision des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG 1) hinzuweisen.
 - b. Im Lichte der neuen Bestimmungen des Bundes und in Abstimmung mit dem zu überarbeitenden kantonalen Richtplan im Bereich Siedlung wird der vorliegende regionale Richtplan konzeptionell weiterentwickelt werden müssen.
2. Das Amt für Raumentwicklung wird beauftragt, für die Mitteilung des vorliegenden Beschlusses und die Dokumentation gemäss Anhang zu sorgen.
 3. Der Regionalverband sorgt für die Nachführung der digitalen Daten.
 4. Die Pro Engiadina Bassa wird ersucht, die Einsichtnahme in die Unterlagen des genehmigten regionalen Richtplans bei der Region sicherzustellen.
 5. Mitteilung an
 - Amt für Raumentwicklung
 - Standeskanzlei
 - Departement für Volkswirtschaft und Soziales (2-fach, samt Unterlagen).



Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:

Dr. M. Cavigelli

Dr. C. Riesen

Anhang

**Region Engiadina Bassa,
Regionaler Richtplan Arbeitsplatzgebiete / Gewerbe**

Mitteilung und Dokumentation durch das ARE-GR

	Regierungs- beschluss	Richtplan- dokumente
Region Engiadina Bassa	2	2
Amt für Natur und Umwelt	1	
Amt für Wald und Naturgefahren	1	
Amt für Kultur, Denkmalpflege	1	
Amt für Wirtschaft und Tourismus	1	1
Amt für Landwirtschaft und Geoinformation	1	
Tiefbauamt	1	
Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement	1	
Standeskanzlei	1	1
Büro da Planisaziun Fritz Hoppler, Bröl 25, 7546 Ardez	1	1

ARE-GR Pf 10.04.2014